

Das gemeinsame Sorgerecht über nicht eheliche Kinder

Ein Praxisleitfaden für nicht eheliche Eltern

von Rechtsanwalt Marcus Gnau, Bad Nauheim
www.rechtsanwalt-gnau.de



Marcus Gnau, Rechtsanwalt für Kind-
schaftsrecht, Trennungsvater und Mit-
glied des Väteraufbruch für Kinder e.V.

Vorwort

Die Bundesrepublik Deutschland beansprucht für sich, ein Rechtsstaat zu sein, für den der Schutz von Grund- und Menschenrechten seiner Bürger die oberste Priorität genießt. Doch gerade in dem Rechtsgebiet, in dem die betroffenen Parteien mit dem größten Herzblut miteinander ringen, dem Kindschaftsrecht, wird der Staat seinen eigenen Anforderungen nicht gerecht, wie die regelmäßigen Verurteilungen der Bundesrepublik Deutschland durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in den letzten Jahren gerade in den Kindschaftsverfahren deutlich zeigt.

Auch und gerade nach den jüngsten Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 03.12.2009 und des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2010 zum gemeinsamen Sorgerecht nicht ehelicher Eltern gibt es noch immer keine gesetzliche Regelung, die den Grund- und Menschenrechten entspricht. Jegliches gesetzgeberisches Engagement zu diesem Thema scheint eingeschlafen zu sein.

Dennoch gibt es noch immer zahlreiche einflussreiche, vor allem feministisch orientierte Stimmen, die an der Diskriminierung von nicht ehelichen Vätern hinsichtlich deren Elternrechts festhalten.

So wird nunmehr darüber diskutiert, ob ein nicht ehelicher Vater ab Vaterschaftsanerkennung das gemeinsame Sorgerecht erhalten soll, wogegen die Mutter im Einzelfall ein Widerspruchrecht hätte (Widerspruchslösung), oder ob das gemeinsame Sorgerecht des Vaters weiterhin vom Goodwill der Mutter abhängt und dem Vater im Falle der mütterlichen Zustimmungsverweigerung ein Klagerecht zusteht (Antragslösung).

Es ist völlig gleich, welche Lösung Gesetzeskraft erlangen wird. Denn beide Lösungen fördern den Elternstreit, der dem Kindeswohl schadet. Denn auch im Falle der Widerspruchslösung wird die Hürde des gerichtlichen Rechtswegs zur Anordnung der elterlichen Alleinsorge viel zu niedrig angesetzt.

Dem Kindeswohl dient es am besten, wenn beiden Elternteilen ohne wenn und aber gleichberechtigt das gemeinsame Sorgerecht zusteht und im Einzelfall nur dann gerichtlich die Alleinsorge angeordnet wird, wenn einer der beiden Elternteile sich als sorgerechtsunfähig oder -unwillig erweist (§ 1666 BGB).

Alle anderen Lösungen sind zu sehr auf die Rechte von Eltern fokussiert und haben den Blick für das Kindeswohl allenfalls nur sekundär im Blick.

Die oben angesprochenen Urteile des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts suggerieren nicht zuletzt durch die mediale Berichterstattung, dass es nun problemlos möglich sei, das gemeinsame Sorgerecht auch gegen den Willen der Kindesmutter gerichtlich zu erstreiten. Doch gerade das angeblich Vaterrechte stärkende Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist gespickt mit „Hintertürchen“, die es den Fachgerichten erleichtert, Sorgerechtsanträgen nicht ehelicher Väter gerade nicht zu entsprechen, auch wenn es Vorgaben macht, welche mütterlichen Argumente zur Begründung der Zustimmungsverweigerung irrelevant sind.

Dieser Leitfaden soll einerseits nicht nur nicht ehelichen Eltern aufzeigen, welche Bedeutung das gemeinsame Sorgerecht für das Wohl, die Entwicklung und das gesamte spätere Leben ihrer Kinder hat, weshalb dieses auch nach Trennung bzw. Scheidung unbedingt beibehalten werden soll. Er soll auch den nicht ehelichen Vätern einerseits die Risiken eines gerichtlichen Weges zur Erhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge aufzeigen, als auch darlegen, welche Voraussetzungen vorliegen bzw. geschaffen werden müssen, damit das gemeinsame Sorgerecht auf dem gerichtlichen Weg auch gegen den mütterlichen Willen möglichst erfolgreich erlangt werden kann.

Auch beabsichtigt dieser Leitfaden, Väter auf die Argumentation in den gerichtlichen Sorgerechtsverfahren vorzubereiten. Deshalb greift der Leitfaden die gängigsten Begründungen für die Ablehnung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf und bietet sachliche, teilweise juristisch und teilweise kinderpsychologisch fundierte Argumente auf, damit auf ablehnende Argumente adäquat erwidert werden kann. Selbstverständlich finden sich in den jeweiligen Fußnoten die im Internet verfügbaren Fundstellen dieser wissenschaftlichen Nachweise, mit denen die Gerichtsakten gefüllt werden können.

Der Verfasser jedoch hofft, dass dieser Leitfaden alsbald der Altpapiertonne zugeführt werden kann, weil der Gesetzgeber die gemeinsame elterliche Sorge auch nicht ehelicher Väter von Geburt, Vaterschaftsanerkennung bzw. Rechtskraft der Vaterschaftsfeststellung an gleichberechtigt für beide Elternteile gesetzlich geregelt haben wird.

Rechtlicher Hinweis:

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz ausdrücklich zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verfassers. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Insbesondere das Schriftsatzmuster ab Seite 20 darf nur von betroffenen Elternteilen selbst, nicht aber von deren professionellen Prozessbevollmächtigten, wie z.B. von Rechtsanwälten, ohne Zustimmung des Verfassers verwendet werden.

Inhalt

	Seite
Geschichte des gemeinsamen Sorgerechts nicht ehelicher Eltern	-5-
Bedeutung des gemeinsamen Sorgerechts	-7-
Der Weg zum gemeinsamen Sorgerecht	-8-
A. Das Gespräch mit der Kindesmutter	-8-
B. Das vom Jugendamt vermittelte Gespräch mit der Kindesmutter	-9-
C. Das gerichtliche Verfahren	-11-
1. Vorzug der gemeinsamen Sorge gegenüber Alleinsorge?	-11-
a) <i>Die „Proksch-Studie“</i>	-12-
b) <i>Die Ergebnisse der internationalen Tatsachenforschung zum Wohl des Trennungskindes</i>	-12-
2. Entspricht die Anordnung der gemeinsamen Sorge dem Kindeswohl?	-14-
a) <i>Der Begriff des Kindeswohls</i>	-15-
b) <i>In welchen Fällen dürfte die Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl dienen?</i>	-15-
ba) <i>Kindesumgang</i>	-15-
bb) <i>Kindesunterhalt</i>	-17-
bc) <i>„Qualität“ des Elternstreits</i>	-18-
bd) <i>väterliche Grund- und Menschenrechte</i>	-18-
D. Muster eines Sorgerechtsantrags	-19-
1. <i>Schriftsatzmuster</i>	-20-
2. <i>Erläuterungen zum Schriftsatzmuster</i>	-21-
3. <i>Anmerkungen zum Gerichtsverfahren</i>	-23-

Geschichte des gemeinsamen Sorgerechts nicht ehelicher Eltern

Das gemeinsame elterliche Sorgerecht kannte das Bürgerliche Gesetzbuch nur über eheliche Kinder, und auch nur, so lange die Eltern verheiratet gewesen sind. Im Falle einer Scheidung musste ein Elternteil die alleinige elterliche Sorge übernehmen, während der andere mit Verkündung bzw. Rechtskraft des Scheidungsurteils von dieser fortan ausgeschlossen worden ist, selbst wenn die Eltern das gemeinsame Sorgerecht weiter hatten ausüben wollen.

Im Jahr 1982 jedoch entschied das Bundesverfassungsgericht, dass der Ausschluss eines Elternteils selbst bei beiderseitigem Einverständnis und Eignung, die gemeinsame Sorge auch nach der Scheidung weiterhin auszuüben, verfassungswidrig sei und forderte vom Gesetzgeber das gemeinsame Sorgerecht über die Scheidung hinaus als gesetzlichen Regelfall zu reglementieren. Schwupp, schon im Jahr 1998, gerade einmal 16 Jahre später, kam der Gesetzgeber dieser verfassungsgerichtlichen Forderung nach und verabschiedete mit der Kindschaftsrechtsreform unter anderem auch den § 1626a BGB zur Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht ehelicher Eltern .

Dieser lautet wie folgt:

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie

- 1. erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen), oder*
- 2. einander heiraten.*

(2) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

Voraussetzung für die gemeinsame elterliche Sorge ist bisher also nicht die tatsächliche gemeinsame Elternschaft gewesen, sondern die gemeinsame Abgabe der Sorgeerklärung vor dem zuständigen Jugendamt oder aber die nachgeburtliche Eheschließung der Eltern. Lag beides nicht vor, hatte die Mutter per Gesetz die alleinige elterliche Sorge.

Es oblag also einzig und allein dem mütterlichen Willen, ob der Vater sein grundgesetzlich verankertes Menschenrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonventionen) ausüben durfte oder nicht. Dies ohne Rücksicht darauf, ob sie insoweit eine verantwortliche Entscheidung getroffen hatte, weil der Vater z. B. sorgerechtsunfähig gewesen wäre, oder ob sie willkürlich handelte.

Diese gesetzliche Regelung, die jeder mit einem gesunden Rechtsbewusstsein als verfassungswidrig empfindet, wurde alsbald dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung deren Verfassungskonformität vorgelegt. Doch oh Wunder, die höchsten Hüter des Grundgesetzes aus Karlsruhe hielten § 1626a BGB in ihrer legendären Entscheidung vom 29.01.2003¹ für verfassungskonform. Denn eine Mutter würde angeblich, „gerade wenn sie mit dem Vater und dem Kind zusammenlebt, sich nur ausnahmsweise und nur dann dem Wunsch des Vaters nach einer gemeinsamen Sorge“ verweigern, „wenn sie dafür schwerwiegende Gründe hat, die von der Wahrung des Kindeswohls getragen werden, dass sie also die Möglichkeit der Verweigerung einer Sorgeerklärung nicht etwa als Machtposition gegenüber dem Vater missbraucht.“²

¹ siehe Urteil des BVerfG vom 29.01.2003; Az.:1 BvL 20/99 und 1 BvR 933/01; im Internet zu finden hier:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/lS20030129_1bvl002099.html?Suchbegriff=1+BvL++933%2F01

² siehe Urteil des BVerfG; Randnummer 70

Dass die Herren in roter Robe diese Ansicht vertraten, obwohl zahlreiche im Verfahren angehörte Verbände, unter anderem die Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht³, der deutsche Juristinnenbund⁴ und der Verein Väter für Kinder⁵ darauf hingewiesen hatten, dass solcher mütterlicher Machtmissbrauch nicht unbekannt ist, macht diese verfassungsgerichtliche Überzeugung wenig nachvollziehbar.

Ganz offensichtlich aber hat das Bundesverfassungsgericht seiner oben zitierten Überzeugung selbst nicht getraut, und hat deswegen den Gesetzgeber in seinem vierten Leitsatz des Urteils vom 29.01.2003 verpflichtet, *„die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob“* Mütter tatsächlich die gemeinsame elterliche Sorge nur dann verweigern, *„wenn sie dafür schwerwiegende Gründe“* haben, *„die von der Wahrung des Kindeswohls getragen werden, dass sie also die Möglichkeit der Verweigerung einer Sorgeerklärung nicht etwa als Machtposition gegenüber dem Vater“* missbrauchen. Weiterhin verpflichtete das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber für den Fall, dass sich heraus stellt, *„dass dies regelmäßig nicht der Fall ist,“* dafür Sorge zu tragen, *„dass Vätern nichtehelicher Kinder, die mit der Mutter und dem Kind als Familie zusammenleben, ein Zugang zur gemeinsamen Sorge eröffnet wird, der ihrem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung des Kindeswohls ausreichend Rechnung trägt.“*

Der Gesetzgeber hatte diese Verpflichtung zur Prüfung, ob Mütter in der Regel willkürlich entscheiden, wohl gehört, aber offensichtlich zunächst nichts unternommen, um dieser Verpflichtung nachzukommen.

Da aber in einem anderen Verfahren bereits am 15.06.2004 gegen diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Menschenrechtsbeschwerde erhoben wurde (Fall Zaunegger), die sodann am 03.12.2009 dazu führte, dass der Bundesrepublik Deutschland vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bescheinigt wurde, dass § 1626a BGB gegen die Europäischen Menschenrechtskonventionen verstößt, und dieses Urteil für den Gesetzgeber absehbar gewesen ist – die Bundesrepublik Deutschland ist in diesem Verfahren die beklagte Partei gewesen –, verwundert es kaum, dass wenige Monate zuvor das Bundesjustizministerium begann, eine Reform des § 1626a BGB einzuleiten, die bis heute noch nicht verabschiedet ist.

Da nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte § 1626a BGB aber noch immer Gesetzeskraft hatte, musste das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 21.07.2010⁶ eine vorläufige Regelung treffen, die nicht ehelichen Vätern die Erlangung der gemeinsamen elterlichen Sorge auch gegen den mütterlichen Willen ermöglicht. Nach dieser vorläufigen Regelung haben nicht eheliche Väter bis zur Verabschiedung einer gesetzlichen Reform des § 1626a BGB vorläufig ein Klagerecht, wenn die Mutter die Sorgerechtsklärung verweigert.

Diese Regelung ist von den Familiengerichten so lange anzuwenden, bis der Gesetzgeber den gegen die Grund- und Menschenrechte verstößenden § 1626a BGB endlich reformiert haben wird.

³ siehe Urteil des BVerfG; Randnummer 30

⁴ siehe Urteil des BVerfG; Randnummer 31

⁵ siehe Urteil des BVerfG; Randnummer 35

⁶ siehe Urteil des BVerfG vom 21.07.2010, Az.:1 BvL 420/09; im Internet zu finden hier: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20100721_1bvr042009.html

Bedeutung des gemeinsamen Sorgerechts

Die Definition des Begriffs „gemeinsames Sorgerecht“ dürfte allgemein bekannt sein: es bedeutet, dass beide Eltern, die ein Kind gezeugt und in die Welt gesetzt haben, auch dafür gleichberechtigt zu sorgen haben, dass es dem Kind gut geht und es ihm an nichts mangelt. Außerdem müssen sie von ihm Schaden so gut es eben geht fernhalten und es zu einem eigenständigen Menschen zu erziehen. Dies bedeutet, dass sich die Eltern in allen wichtigen Entscheidungen, die das Kind betreffen, einigen müssen. Insbesondere sind gemeinsame Entscheidungen zu treffen über

- den Aufenthalt des Kindes,
- dessen Religionszugehörigkeit,
- dessen medizinischer Versorgung,
- dessen Vermögen,
- die Kindergärten und Schulwahl,
- dessen Ausbildungs- und Berufswahl.

In Angelegenheiten des täglichen Lebens kann jeder einzeln und ohne Rücksprache mit dem anderen Elternteil entscheiden,

- welche Bekleidung das Kind trägt,
- ob und mit welchen Freunden gespielt wird,
- ob, wie lange und welche Sendungen im Fernsehen gesehen werden, usw.

Sind die Eltern getrennt und lebt das Kind nur bei einem Elternteil (Residenzmodell), so entscheidet der betreuende Elternteil in Angelegenheiten des täglichen Lebens alleine. Lebt das Kind bei beiden Elternteilen abwechselnd (Doppelresidenzmodell), so entscheidet in Angelegenheiten des täglichen Lebens der Elternteil alleine, bei dem es sich gerade aufhält.

Die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge auch nach Trennung und Scheidung wirkt sich nach der Studie von Prof. Dr. Proksch⁷ positiv für das Kindeswohl aus. So regeln beispielsweise Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht Streitigkeiten mit dem anderen Elternteil zu 66,8% in elterlicher Kommunikation, während Eltern, die noch die gemeinsame Sorge ausüben, weil ihr gerichtlicher Antrag auf Übertragung der Alleinsorge zurück gewiesen wurde, nur noch zu 48,7% und Eltern mit Alleinsorge unter Ausschluss des Sorgerechts des anderen Elternteils nur noch zu 34,9% elterlich miteinander kommunizieren⁸.

Wenn man also seinem Kind den Start ins Leben möglichst erleichtern möchte, dann kommt man nicht umhin, die elterliche Sorge gemeinsam auszuüben, unabhängig davon, ob man verheiratet ist oder nicht, ob die nicht eheliche Beziehung noch besteht oder nicht, und ob man sich noch mag oder nicht.

Die Gründe, die zum Scheitern einer Beziehung/Ehe geführt haben, werden zwar oft die elterliche Kommunikation belasten. Doch dürfen diese Belastungen nicht dazu führen, dass die elterliche Kommunikation abgebrochen bzw. verweigert wird. Denn dadurch würde zwangsläufig das Wohl der Kinder ebenfalls erheblich belastet werden, mit unabsehbaren

⁷ siehe Prof. Dr. Proksch, „Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts“ aus März 2002, vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegeben; Im Internet zu finden hier: http://www.bmj.bund.de/files/de6da5809f7f887669ef6520fa5b0008/200/Kurzfassung_Abschlussbericht.pdf

⁸ siehe Prof. Dr. Proksch, a.a.O., Seite 7

Folgen für deren Entwicklung und deren ganzes späteres Leben. Insoweit wurde nämlich wissenschaftlich festgestellt, dass Jugendliche aus vaterlosen Familien 63 % der Selbstmörder, 85% der Kriminellen, 75% der Drogenabhängigen, und 71% Teenagerschwangerschaften stellen⁹.

Zur Darstellung, welchen Bedeutung die gemeinsame Elternschaft und somit die gemeinsame elterliche Sorge für die Entwicklung und das Wohl der Kinder hat, weshalb Animositäten auf der Paarebene auch nicht zur Verweigerung der gemeinsamen elterlichen Sorge führen dürfen, darf der Verfasser Prof. Dr. Proksch zitieren:

„Mutter und Vater müssen sich an Elternschaft ausrichten und es mag sein, dass Elternschaft mehr ist als Mutter und Vater, aber sie begründet sich allein aus Mutter und Vater. Und,, Kinder brauchen nicht schlicht Eltern – psychologisch, psychoanalytisch gesehen – sie brauchen die Unterschiedlichkeit von Mutter und Vater, und auch die unterschiedliche Wahrnehmung der Kinder durch Mutter und Vater ist für das Kind wichtig. die Mutter allein kann den Sohn nicht zum Mann machen, wie auch nicht der Mann allein die Tochter zur Frau machen kann. Töchter und Söhne brauchen Mutter und Vater und natürlich müssen beide sich engagieren,“¹⁰

Der Elternteil, der wegen der Animositäten auf der Paarebene die gemeinsame elterliche Sorge verweigert, muss sich deswegen den Vorwurf der zumindest eingeschränkten Erziehungsfähigkeit machen lassen und trägt Verantwortung dafür, dass der Mensch, den er am meisten liebt, nämlich sein Kind, „die Zeche zahlt“ für elterliche Verweigerung und Schaden an seinem Wohl nimmt.

Der Weg zum gemeinsamen Sorgerecht

A. Das Gespräch mit der Kindesmutter

So lange der Gesetzgeber § 1626a BGB noch nicht reformiert hat, hat die nicht eheliche Mutter – wie oben beschrieben – nach wie vor grundsätzlich die elterliche Alleinsorge, wenn beide Eltern keine gemeinsame Sorgeerklärung vor dem Jugendamt abgegeben haben bzw. so lange die nicht ehelichen Eltern nicht geheiratet haben. Denn nur durch die nachgeburtliche Eheschließung wird der nicht eheliche Vater ohne weiteres Zutun automatisch gemeinsam Sorgeberechtigt.

Was also ist zu tun, wenn für das gemeinsame nicht eheliche Kind keine gemeinsame Sorge beider Eltern besteht?

In diesem Fall ist dringend zu raten, mit der Kindesmutter das Gespräch zu suchen und sie davon zu überzeugen, dass es für das gemeinsame Kind das Beste ist, wenn sie zusammen mit dem Kindesvater zum Jugendamt geht, um dort zu erklären, dass zukünftig die gemeinsame elterliche Sorge ausgeübt wird.

⁹ siehe S.E. Weihbischof Prof. Pater Dr. Andreas Laun O.S.F.S., Vortrag „Gott Vater - Mensch Vater“ am 16.09.2004, mit weiterem Nachweis; im Internet zu finden hier:

<https://broschuerenservice.bmsg.gv.at/PubAttachments/1.%20Europ.V%C3%A4terkonferenz.pdf> (Seite 117)

¹⁰ siehe Prof. Dr. Proksch, Vortrag „Sicherung der Vater-Kind Beziehung im Dreieck Vater-Mutter-Kind bei Trennung/Scheidung“ am 16.09.2004, mit weiterem Nachweis; im Internet zu finden hier: <https://broschuerenservice.bmsg.gv.at/PubAttachments/1.%20Europ.V%C3%A4terkonferenz.pdf> (Seite 125)

Oft befürchten vor allem getrennte Mütter, dass man mit diesem Schritt versucht, ihr das Kind wegzunehmen. In solchen Fällen hilft es oft, wenn man ihr diese Angst dadurch nimmt, in dem man ihr versichert, dass an dem Aufenthalt des Kindes nichts geändert werden soll. Vielmehr solle sicher gestellt werden, dass der Kindesvater auch dann gegenüber Schulen, Ärzten, Behörden, usw. als vollwertiger Elternteil auftreten kann, wenn sie, z. B. wegen Krankheit oder – was der liebe Gott verhüten möge – weil ihr etwas zugestoßen ist, sich nicht um das Kind kümmern kann. Für solche Fälle kann er das Kind dann auch problemlos in seinem Haushalt aufnehmen, während andernfalls das Jugendamt das Kind in Obhut nimmt und in einem Kinderheim unterbringt. Ob nach der mütterlichen Genesung – und darauf sollte im elterlichen Gespräch durchaus hingewiesen werden – eine Rückführung aus der Obhut des Jugendamts stets der Fall sein wird, ist je nach Dauer der Inobhutnahme zunehmend ungewiss und wird seitens der Jugendämter in vergleichbaren Fällen regelmäßig mit der inzwischen eingetretenen Kontinuität des kindlichen Lebens während der Inobhutnahme begründet. Solche Rückführungsprobleme würden natürlich nicht auftreten, wenn man sich als Vater während der Zeit des mütterlichen Ausfalls des Kindes annimmt.

Außerdem sollte man durchaus darauf hinweisen, dass das Alleinsorgerecht gleichzeitig die Alleinsorgepflicht bedeutet und damit die alleinige Verantwortung dafür, ob die Weichen für das spätere Leben des Kindes und damit dessen Lebensglück richtig oder falsch gestellt werden. Sie alleine ist deswegen dafür verantwortlich, wenn diese Weichen von ihr eventuell falsch gestellt werden, weil sie als allein Sorgeberechtigte auf seinen Rat verzichtet. Die Kindesmutter möge die Bitte des Kindesvaters, die gemeinsame elterliche Sorge einzurichten, als dessen Angebot verstehen, ihr einen Teil dieser Last von den Schultern zu nehmen und diese gemeinsam zu tragen.

Aus Gründen der Notwendigkeit in einem späteren eventuell zu führenden gerichtlichen Sorgerechtsstreit die (versuchte) außergerichtliche Elternkommunikation hinsichtlich der Einrichtung des gemeinsamen Sorgerechts zu beweisen, sollte man, wenn auf die mündliche Bitte, ein solches Gespräch zu führen, nicht reagiert wird, diese Bitte noch einmal schriftlich per Postbrief, E-Mail oder Telefax äußern. Hat ein solches Gespräch stattgefunden und ist es ergebnislos geblieben, sollte man der Kindesmutter ein schriftliches Gedächtnisprotokoll zu kommen lassen, auf dem der Tag des Gesprächs vermerkt worden ist, dessen Dauer sowie dessen Ergebnis. Hat die Kindesmutter die Zustimmung verweigert aus Gründen, die nicht vom Kindeswohl getragen sind, wie z. B., dass sie keine Lust habe, mit dem Kindesvater gemeinsam Entscheidungen zu treffen, sollte dies auf dem Gedächtnisprotokoll ebenfalls vermerkt werden.

B. Das vom Jugendamt vermittelte Gespräch mit der Kindesmutter

Verweigert sich die Kindesmutter, die gemeinsame Sorgeerklärung nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB abzugeben, besteht die Möglichkeit, sich an das zuständige Jugendamt zu wenden und dort darum zu bitten, dass ein gemeinsames Elterngespräch mit der Kindesmutter in den Räumen des Jugendamts unter Moderation der zuständigen Jugendamtsmitarbeiterin geführt wird, mit dem Ziel der Abgabe der gemeinsamen Sorgeerklärung.

Nun liest man vor allem in den einschlägigen Foren im Internet oft, dass die Jugendämter die Handlanger der Mütter sind und man als Vater dort sowieso keine Unterstützung findet, weshalb man um diese Behörde einen großen Bogen machen sollte.

So pauschal trifft das aber längst nicht (mehr) zu. Während noch vor fünf Jahren Väter in der Regel sich jeden Gang zum Jugendamt eigentlich sparen konnten, weil diese ganz offen nur

Mütter unterstützt und auch darin ihre Aufgabe gesehen hatten, ist in den letzten Jahren dort ein Umdenken zu beobachten. Zwar gibt es sicherlich noch immer ewig gestrige Jugendamtsmitarbeiter und -arbeiterinnen, die pauschal die Ansicht vertreten, dass es dem Kind dann gut geht, wenn es der Mutter gut geht, weshalb ihr jede erdenkliche Unterstützung zu gewähren ist. Durch die Lobbyarbeit vor allem des Väteraufbruch für Kinder e.V., durch die kinderpsychologische Lehre und auch durch die jüngsten Entscheidungen vor allem des Bundesverfassungsgerichts aber ist den meisten Sachbearbeitern in den Jugendämtern nicht (mehr) unbekannt, dass Kinder sich am besten entwickeln, wenn sie nicht nur die Mutter, sondern auch den Vater als ständig präsente Bezugsperson zur Verfügung haben. Deswegen setzen sich die Jugendämter in der jüngsten Zeit immer mehr dafür ein, dass Väter im Leben der Kinder verstärkt eine wichtige Rolle spielen.

Im Übrigen werden Jugendämter in gerichtlichen Kindschaftsverfahren sowieso beteiligt und müssen dort ihre Stellungnahmen abgeben, so dass man sich nicht die Chance vergeben sollte, beim Jugendamt durch die Bitte um die Vermittlung eines solchen gemeinsamen Elterngesprächs bzw. in diesem selbst einen guten Eindruck zu hinterlassen. Natürlich sollte man sich dabei jeglicher verbaler oder gar körperlicher Aggressivität enthalten. Dies auch dann, wenn die Kindesmutter bei diesem Gespräch unzutreffende und/oder unfaire Vorwürfe macht. Nahezu jeder Kindesvater, mit dem die Kindesmutter sich nicht mehr versteht, beschreibt diesen nach außen als zumindest verbal gewalttätig, dominant, unfähig, sich um das Kind zu kümmern, usw. Oft werden Vorwürfe erhoben, der Kindesvater sei ein Ignorant, ein Egoist und ein gewalttätiger Trinker, der nur Fußball, Autos, Bier und Sex im Sinn hat. Gelegentlich wird der meist unzutreffende Vorwurf des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil des Kindes, manchmal auch zum Nachteil der Kindesmutter erhoben.

Gerade in den Fällen, in denen solche Vorwürfe zu Unrecht erhoben werden, ist es absolut kontraproduktiv, wenn man lautstark darauf hinweist, dass die Kindesmutter die Unwahrheit sagt und sie ein verlogenes Miststück sei, der man die Kinder entziehen müsse, und die darauf achten solle, einem nicht im Dunkeln zu begegnen. Damit hat man seinem Ärger zwar Luft gemacht, aber man hat auch – zumindest in den Augen der Mitarbeiter des Jugendamts – die Kindesmutter in ihrem Vorwurf bestätigt, dass man angeblich aggressiv und gewaltbereit sei. Von diesem Moment an steht das Jugendamt unwiderruflich auf der Seite der Kindesmutter. Man hat dann Verständnis dafür, dass sie sich vom Kindesvater auch über die Interessen des Kindes hinweg abgrenzt und ihn aus dessen Leben ausgrenzt.

Bleibt man aber nach solchen Vorwürfen wenigstens äußerlich absolut ruhig und gelassen und bittet die Kindesmutter, doch bitte solche unhaltbaren Vorwürfe bleiben zu lassen, dann hat man die Chance, dass die Mitarbeiter des Jugendamts Zweifel an den mütterlichen Vorwürfen hegen. Dies erst recht, wenn man nach solchen Vorwürfen mitteilt, dass diese zwar unzutreffend seien, man auf diese aber nicht erwidere, weil man nicht beim Jugendamt sitze, um die gescheiterte Beziehung zu ihr aufzuarbeiten, auch wenn einem zu diesem Thema der eine oder andere Vorwurf einfallt, der nachweisbar sei, sondern um ihrem Kind das Los, ein Trennungskind zu sein, etwas zu erleichtern, anstatt dieses durch einen Elternstreit zusätzlich zu belasten. Außerdem möchte man der Kindesmutter in ihrer Eigenschaft als Alleinerziehende so weit man kann, beistehen und gemeinsame Erziehungsverantwortung übernehmen.

In diesem Zusammenhang sollte man gegenüber dem Jugendamt durchaus auch darlegen, weshalb man die Meinung vertritt, dass die Einrichtung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Wohl des Kindes nützt, wie z. B. unten unter C2b) näher dargelegt werden wird.

Ist die Kindesmutter nach einem solchen Gespräch bereit, die gemeinsame Sorgeerklärung gegenüber dem Jugendamt abzugeben, sollte man darauf achten, dass dies sofort protokolliert und das entsprechende Dokument sofort angefertigt und von beiden Elternteilen unterzeichnet wird. Denn erst dann ist man gemeinsam sorgeberechtigt.

Wartet man hingegen ab, so besteht die Gefahr, dass die Kindesmutter sich anders besinnt und dann nicht mehr bereit ist, die gemeinsame Sorge einvernehmlich einzurichten.

C. Das gerichtliche Verfahren

Verweigert die Kindesmutter nach einem Gespräch beim Jugendamt allerdings weiterhin die gemeinsame elterliche Sorge, hat Sie sogar ihre Teilnahme an einem solchen Gespräch verweigert oder diese abgebrochen, dann kann man den familiengerichtliche Weg beschreiten und bei dem Familiengericht, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind lebt, einen Antrag auf Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge stellen.

1. Vorzug der gemeinsamen Sorge gegenüber Alleinsorge?

Nach dem oben unter Fußnote 6 verlinkten Urteil des Bundesverfassungsgerichts kann ein nicht ehelicher Vater gerichtlich beantragen, anzuordnen, dass die gemeinsame elterliche Sorge auch gegen den Willen der Kindesmutter ausgeübt wird. Dies bedeutet aber nicht, dass die Familiengerichte zwingend diesem Antrag nachkommen müssen. Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht gemäß Ziffer 2 dieses Urteils den Familiengerichten aufgegeben, genau zu prüfen, ob „zu erwarten ist“ dass die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge „dem Kindeswohl entspricht.“

Mit dieser Formulierung hat das Bundesverfassungsgericht allerdings den Familiengerichten Tür und Tor geöffnet, den nicht ehelichen Vätern weiterhin die gemeinsame elterliche Sorge zu verweigern. Denn nach der bisherigen, auf Erwägungen des Gesetzgebers¹¹ gestützte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und dieser nachfolgend der gesamten fachgerichtlichen Rechtsprechung der Familiengerichte bei den Amtsgerichten und den familiengerichtlichen Kammern der Oberlandesgerichte sowie des Bundesgerichtshofs ist der gemeinsamen elterlichen Sorge gegenüber der elterlichen Alleinsorge jedenfalls dann nicht der Vorzug zu geben, wenn Streit über die Einrichtung der gemeinsamen elterlichen Sorge besteht. Es sei dann nämlich zu vermuten, dass eine gegen den Willen eines Elternteils erzwungene gemeinsame Sorge regelmäßig mit mehr Nachteilen als Vorteilen für das Kind verbunden ist. Denn die Uneinigkeit über die Begründung einer gemeinsamen Sorge lasse angeblich darauf schließen, dass es auch zu Auseinandersetzungen über deren Ausübung kommen könne, die womöglich auf dem Rücken der Kinder ausgetragen werde und sich diese folgeschwer auf das Kind auswirken könne¹². Außerdem besteht nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs¹³ und des Bundesverfassungsgerichts¹⁴ die Ansicht, dass es keine gesetzliche Vermutung dafür gebe, dass die gemeinsame elterliche Sorge im Zweifel die für das Kind beste Form der Wahrnehmung elterlicher Verantwortung ist. Für die angeblich allgemein gehaltene Aussage, dass eine gemeinsame elterliche Sorge für das Kindeswohl prinzipiell förderlicher sei als die Alleinsorge eines Elternteils, bestehe nach dieser Rechtsprechung in der kinderpsychologischen und familiensoziologischen Forschung angeblich keine empirisch gesicherte Grundlage.

¹¹ siehe Bundestagsdrucksache, BTDrucks 13/8511, S. 66; im Internet zu finden hier: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/13/085/1308511.pdf>

¹² siehe unter Fußnote 6 verlinktes Urteil des BVerfG vom 21.07.2010, Az.:1 BvL 420/09, Randnummer 51

¹³ siehe u. a, BGH-Urteil in der Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ); Jahrgang 1999, Seiten 1646, 1647; BGH, FamRZ 2005, 1167

¹⁴ siehe BVerfG, FamRZ 2004, 354, 355

Soweit vorstehende Ansicht vom Bundesgerichtshof vertreten wird, sei angemerkt, dass diese Rechtsprechung im Jahr 1999 begründet wurde und seither unverändert immer wieder auch bei neueren Entscheidungen zitiert wird. Seinerzeit allerdings gab es tatsächlich noch kaum empirisch gesicherte Grundlagen in der kinderpsychologischen und familiensoziologischen Forschung. Spätestens aber seit dem im Jahr 2002 erfolgten Bekanntwerden der nachfolgend beschriebenen „Proksch-Studie“ ist diese Aussage der Obergerichte nicht mehr zutreffend.

a) Die „Proksch-Studie“

Das Bundesjustizministerium hatte etwa zum Zeitpunkt der Jahrtausendwende die oben in Fußnote 7 verlinkte Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts bei Herrn Prof. Dr. Proksch in Auftrag gegeben. Das im Jahr 2002 vorgelegte Ergebnis dieser Begleitforschung jedoch weist – wie oben auf Seite 7 kurz angerissen wurde – unmissverständlich nach, dass die gemeinsame elterliche Sorge für das Kindeswohl prinzipiell sehr wohl förderlicher ist, als die Alleinsorge eines Elternteils.

b) Die Ergebnisse der internationalen Tatsachenforschung zum Wohl des Trennungskindes

Auch die vom Europäischen Institut für das Kindeswohl vorgelegten Ergebnisse der internationalen Tatsachenforschung zum Wohl des Trennungskindes in Belgien¹⁵ (im Folgenden nur noch als „Tatsachenforschung“ bezeichnet) ergibt eindeutig, dass die gemeinsame elterliche Sorge in der Regel Garant dafür ist, dass auch nach Trennung und Scheidung gemeinsam betreute Kinder in ihrer Entwicklung keine bzw. deutlich weniger durch die Trennung der Eltern verursachte Defizite entwickeln, als Kinder, die nur von einem Elternteil erzogen und betreut werden.

So hat die oben bezeichnete Tatsachenforschung festgestellt, dass der betreuende Elternteil *„durch die emotionale Krise des Zusammenbruchs ihrer Ehe oft so auf ihr eigenes emotionales (und manchmal auch materielles) Überleben konzentriert, dass sie gar nicht im Stande ist, die Bedürfnisse ihrer Kinder zu erkennen“*¹⁶, nämlich auf ständigen Kontakt und ständige Präsenz des nicht betreuenden Elternteils. Deswegen *„kommt es allzu oft vor“*, dass der betreuende Elternteil die Kinder und deren oft unbekanntes Bedürfnisse bewusst oder unbewusst *„nicht berücksichtigt und dadurch die Kinder in der Verarbeitung der Krise in Bezug auf die“* elterliche Trennung *„behindert und weitere Entwicklung sehr gefährdet“*¹⁷.

Das Europäische Institut für das Wohl des Kindes führt insoweit aus, dass zur Vorbeugung dieser Gefährdung des Kindeswohls keine elterliche Alleinmacht geschaffen werden sollte, durch einseitige Übertragung der elterlichen Sorge und des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Es sollte vielmehr die elterliche Macht zwischen Vater und Mutter paritätisch verteilt bleiben¹⁸.

Im Vergleich des in Deutschland traditionell angewendeten Residenzmodells (sprachlich widersinnig oft als so genannte „Ein-Eltern-Familie“ bezeichnet) mit dem fortschrittlichen Doppelresidenzmodell hat das Europäische Institut für das Wohl des Kindes anlässlich seiner Vergleichsuntersuchungen festgestellt, dass Trennungskinder, die im Doppelresidenzmodell aufwachsen, im Vergleich zu Kindern, die im Residenzmodell leben, beispielsweise bedeutend geringere Anpassungsprobleme haben¹⁹, durch die Scheidung und Konflikte ihrer

¹⁵ siehe Jan Piet H. de Man, „Ergebnisse der internationalen Tatsachenforschung zum Wohl des Trennungskindes: „Gemeinsames Sorgerecht“: Ja und Nein; im Internet zu finden hier: http://www.mp-psych.de/de_man.htm

¹⁶ siehe Tatsachenforschung, Ziffer 5.1.2.

¹⁷ siehe Tatsachenforschung, Ziffer 5.1.2.

¹⁸ siehe Tatsachenforschung, Ziffer 5.1.2.

¹⁹ siehe Tatsachenforschung, Ziffer 4.2.1.

Eltern weniger erschüttert waren²⁰, Gefühle besser ausdrücken können²¹, sich weniger mit der Fantasie der elterlichen Wiedervereinigung beschäftigen²² und bezüglich ihrer Lebenssituation einen hohen Grad an Zufriedenheit empfinden²³.

Residenzkinder hingegen vermissen den nicht betreuenden Elternteil oft sehr. Insoweit hat das Europäische Institut für das Wohl des Kindes folgendes ausgeführt:

"Während unserer ersten Interviews äußerten die Kinder mit erstaunlicher und ergreifender Intensität den Wunsch nach mehr Kontakt mit ihrem Vater. (...) Klagen über nicht genügende Besuche äußerten nicht nur die Kinder, die ihren abwesenden Elternteil selten sahen, sondern auch diejenigen, die ziemlich oft Besuch bekamen. Neben der Bitte, ihre Eltern wieder zu vereinigen, war die dringendste Frage, mit der Kinder zur Beratung kamen, die nach mehr Besuchen. (...) Dieses intensive Verlangen nach mehr Kontakt blieb während vieler Jahre unvermindert, auch noch lange nachdem die Ehescheidung als eine unveränderbare Tatsache des Lebens akzeptiert worden war."²⁴

Aber auch für die paritätisch erziehenden und betreuenden Eltern wirkt sich das Doppelresidenzmodell wesentlich positiver auf die Lebensqualität aus, wie das Residenzmodell. So haben „Doppelresidenzelterne“ beispielsweise regelmäßig ein deutlich geringeres Konfliktpotential im Umgang miteinander²⁵. Dies wirkt sich Kindeswohl förderlich insoweit aus, dass „Doppelresidenzmütter“ den ehemaligen Partner mehr als verständnisvoll und als Stütze erfahren, als allein erziehende Mütter²⁶ und sie mit der elterlichen Sorge weniger belastet oder gar überfordert sind²⁷, „Doppelresidenzväter“ sich nicht nur mehr in die Betreuung und Erziehung der Kinder einbezogen fühlen, sondern sich auch deutlich häufiger insoweit einbringen können und wollen²⁸ und darüber hinaus wird die Notwendigkeit der Unterhaltszahlungen regelmäßig besser akzeptiert und diese Zahlungen auch wesentlich zuverlässiger veranlasst²⁹.

Auch das häufig von Kritikern des Doppelresidenzmodells geführte Argument, dass das angeblich ständige Wechseln der Kinder zwischen den Wohnungen der Eltern angeblich Kindeswohl schädlich sei, ist schon rein mathematisch unzutreffend!

Berücksichtigt man nämlich den üblichen, nur 14-tägigen Wochenendturnus ohne Besuchstage während der Woche, wechselt das Kind monatlich insgesamt achtmal von Vater zu Mutter und umgekehrt. Beim Doppelresidenzmodell, das üblicher Weise durch wöchentlichen Turnus gekennzeichnet ist, ist die Zahl der Wechsel des Kindes gleich hoch!

Das Argument des angeblich zu häufigen Wechsels des Kindes zwischen den Wohnungen der Eltern ist demnach schlicht falsch.

Die Tatsachenforschung bezieht sich nach alledem zwar in erster Linie auf die paritätische Erziehung und Betreuung von Kindern nach Trennung und Scheidung, doch setzt diese selbstverständlich auch das gemeinsame Sorgerecht voraus.

²⁰ siehe Tatsachenforschung, Ziffer 4.2.2.(a)

²¹ siehe Tatsachenforschung, Ziffer 4.2.2.(f)

²² siehe Tatsachenforschung, Ziffer 4.2.2.(f)

²³ siehe Tatsachenforschung, Ziffer 4.2.2.(h)

²⁴ siehe Tatsachenforschung, Ziffer 3.2.1.

²⁵ siehe Tatsachenforschung, Ziffer 4.2.2.(g)

²⁶ siehe Tatsachenforschung, Ziffer 4.2.2.(c)

²⁷ siehe Tatsachenforschung, Ziffer 4.2.2.(e)

²⁸ siehe Tatsachenforschung, Ziffer 4.2.2.(d)

²⁹ siehe Tatsachenforschung, Ziffer 4.2.2.(i)

Wie man sieht, ist es schlicht unzutreffend, wenn auch heute noch behauptet wird, es gebe in der kinderpsychologischen und familiensoziologischen Forschung angeblich keine empirisch gesicherte Grundlage dafür, dass die gemeinsame elterliche Sorge der Alleinsorge vorzuziehen ist. Auch wenn im Jahr 1999, als der Bundesgerichtshof zum ersten Mal diese Behauptung aufgestellt hatte, die Begleitstudie von Prof. Dr. Proksch noch nicht vorgelegen hatte, so ist diese heutzutage in der Familienjustiz doch allgemein bekannt. Die vorliegenden Studien haben eindeutig ergeben, dass die gemeinsame elterliche Sorge der Alleinsorge vorzuziehen ist und nur in Ausnahmesituationen die Alleinsorge dem Kindeswohl besser dient.

Eine solche Ausnahmesituation ist beispielsweise in einem Fall gegeben, wie ihn das Bundesverfassungsgericht in dem in Fußnote 14 zitierten Urteil zu bewerten hatte. In diesem Fall wurde die Anordnung der Alleinsorge bestätigt, weil der Kindesvater die Kindesmutter in einer Übergabesituation nachgewiesener Maßen massiv körperlich verletzt hatte und er deswegen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde.

Dass einer solchen Mutter die weitere elterliche Kommunikation mit dem Vater nicht mehr zugemutet werden kann, weil sie befürchten muss, dass sie wieder Opfer seiner Gewalttätigkeiten werden könnte, und zwar auch vor den Augen des Kindes, ist durchaus nachvollziehbar. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass sich auf dieses Urteil auch dann gestützt wird, wenn eine Mutter den Vater aus dem Leben, der Erziehung, der Betreuung, usw. des Kindes aus Gründen herausdrängen will, die nicht vom Kindeswohl getragen sind, sondern einzig und allein darin motiviert sind, dass die Mutter nach der Trennung mit dem Vater nichts mehr zu tun haben will. Eine solche Vorgehensweise ist nicht nur rechtsmissbräuchlich, sondern schadet auch dem Kindeswohl.

Dass in der Regel auch bei nicht ehelichen Kindern der gemeinsamen elterlichen Sorge der Vorzug gegenüber der Alleinsorge zu geben ist, ergibt sich nicht zuletzt auch aus der Tatsache, dass in allen 27 Ländern der Europäischen Union die Möglichkeit zur gemeinsamen elterlichen Sorge für nicht ehelich geborene Kinder unter der Voraussetzung besteht, dass die Vaterschaft des nicht verheirateten Vaters rechtsverbindlich feststeht.³⁰ In 18 Ländern der Europäischen Union³¹ sind unverheiratete Eltern den verheirateten Eltern weitgehend oder vollständig gleichgestellt und erlangen kraft Gesetzes das gemeinsame Sorgerecht, ohne dass Gerichte bemüht werden müssten. Diese gesetzlichen Regelungen der allermeisten unserer europäischen Nachbarn zeugen davon, dass die gemeinsame elterliche Sorge der Alleinsorge in der Regel vorzuziehen ist und hiervon nur dann Ausnahmen gemacht werden dürfen, wenn ein Elternteil – und zwar unabhängig vom Geschlecht – sich als erziehungsungeeignet oder unwillig erweist.

2. Entspricht die Anordnung der gemeinsamen Sorge dem Kindeswohl?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem in Fußnote 6 verlinkten Urteil vom 21.07.2010 angeordnet, dass die Familiengerichte genau zu prüfen haben, ob „zu erwarten ist“ dass die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge „dem Kindeswohl entspricht.“

a) Der Begriff des Kindeswohls

Der Begriff des Kindeswohls ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sich juristisch deshalb nicht definieren lässt, weil Kinder von ihrem Wesen her höchst unterschiedlich sind. Was dem einen Kind schadet, fördert bei einem anderen Kind möglicher Weise die Entwicklung; was

³⁰ siehe unter Fußnote 6 verlinktes Urteil des BVerfG vom 21.07.2010, Az.:1 BvL 420/09, Randnummer 23

³¹ An der unter Fußnote 30 zitierten Stelle des Urteils des Bundesverfassungsgerichts findet sich eine Aufstellung dieser Länder sowie die Angabe der jeweiligen ausländischen Paragraphen und Gesetze.

das eine Kind seelisch verletzt, weil es sensibel ist, fällt dem robusteren Kind unter Umständen überhaupt nicht auf; usw.

Dies führt dazu, dass jeder unter dem Begriff des Kindeswohls etwas anderes versteht und vor allem Dritte, die das Kind überhaupt nicht kennen, die aber in ihrer Eigenschaft als Richter, Sachverständiger, Rechtsanwalt, Jugendamt, Verfahrensbeistand, usw., das Kindeswohl beurteilen müssen, dieses möglicher Weise völlig falsch einschätzen. So wird es z. B. regelmäßig als nachteilig für das Kindeswohl klassifiziert, wenn das Kind nur wenige Kilometer entfernt in den Haushalt des Vaters wechseln soll, weil die Mutter den Kindesumgang nachhaltig unterbindet und insoweit nachgewiesener Maßen das Kindeswohl gefährdet. Denn der Verlust der mütterlichen Betreuung und des dortigen sozialen Umfelds (z.B. Kindergarten, Schule, Freunde, usw.) wäre wesentlich belastender als der Verlust des väterlichen Kontakts.

Will die Mutter aber einen Ortswechsel vornehmen, schadet dies nach der Ansicht zahlreicher Gerichte dem Kindeswohl selbst dann nicht oder nur vernachlässigbar kaum, wenn dieser Ortswechsel mehrere hundert Kilometer Distanz zum bisherigen sozialen Umfeld und natürlich auch zum Vater zur Folge hat.

Die Tatsache, dass der Begriff des Kindeswohls sich nicht exakt definieren lässt, hat zur Folge, dass sich der Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens in der Regel nicht prognostizieren lässt. Denn es kommt zu sehr darauf an, wie insbesondere der entscheidende Richter den Begriff des Kindeswohls definiert.

b) In welchen Fällen dürfte die Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl dienen?

Die größte Chance das gemeinsame Sorgerecht gegen den Willen der Mutter zu erstreiten, dürfte der Vater haben, der auch bisher im Leben seines Kindes stets präsent gewesen ist und der seitens der Mutter auch stets in die sorgerechtlichen Belange des Kindes eingebunden wurde. Als solche kämen beispielsweise in Betracht:

- regelmäßiger Kindesumgang
- Beteiligung bei der Namensgebung. Führt das Kind vielleicht sogar den Nachnamen des Vaters?
- Gemeinsame Entscheidung hinsichtlich der Religionszugehörigkeit des Kindes
- bisher gemeinsame Entscheidungen hinsichtlich
 - a) des Kindergarten- bzw. Schulbesuchs
 - b) der Vermögenssorge
 - c) der Gesundheitssorge und, insbesondere bei getrennt lebenden Eltern,
 - d) des Aufenthalts des Kindes,
- väterliches Engagement als Elternbeirat in Kindergarten und Schule
- Ausüben eines gemeinsamen Hobbies im selben Verein, usw.

ba) Kindesumgang

Natürlich dürfte der Vater, der ständig Kontakt zu seinem Kind pflegt und der in seiner Wohnung ein kindgerechtes Kinderzimmer (eigenes Bett, kleiner Tisch und Stühle, Spielzeug, usw.) vorhält, größere Chancen haben, das gemeinsame Sorgerecht auch gegen den Willen der Mutter erteilt zu bekommen, als der, den die Mutter ständig anhalten muss, den Kindesumgang zuverlässig, regelmäßig und vor allem auch kindgerecht auszuüben. Diesen Gesichtspunkt kommt eine ganz besondere Bedeutung bei der Beurteilung zu, ob die gerichtliche Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl entspricht. Insoweit hat das

OLG Naumburg³² den mangelnden Kindesumgang als einen Aspekt berücksichtigt, der gegen die Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge selbst dann spricht, wenn der betreuende Elternteil für den Umgangsabbruch verantwortlich ist.

Einer solchen Argumentation kann man nach Ansicht des Verfassers allerdings die Rechtsansicht des Bundesverfassungsgerichts in dessen Urteil vom 01.04.2008³³ entgegen halten.

Das Bundesverfassungsgericht hatte seinerzeit unter anderem festgestellt, dass „*das von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Erziehungsrecht der Eltern ein Recht im Interesse des Kindes*“ ist, „*das auf das Kindeswohl ausgerichtet ist. Dem Wohl des Kindes aber kommt es grundsätzlich zugute, wenn es durch Umgang mit seinen Eltern die Möglichkeit erhält, seinen Vater und seine Mutter kennenzulernen, mit ihnen vertraut zu werden oder eine persönliche Beziehung zu ihnen mit Hilfe des Umgangs fortsetzen zu können. In der Kommunikation mit seinen Eltern kann das Kind Zuneigung erfahren, von diesen lernen und Impulse wie Ratschläge erhalten, was ihm Orientierung gibt, zu seiner Meinungsbildung beiträgt und ihm dazu verhilft, sich zu einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln. Die Verweigerung jeglichen Umgangs mit dem Kind und damit die Loslösung von einer persönlichen Bindung zu diesem stellen einen maßgeblichen, für das Kind und seine Entwicklung entscheidenden Entzug elterlicher Verantwortung und zugleich die Vernachlässigung eines wesentlichen Teils der in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG den Eltern auferlegten Erziehungspflicht dar. In Wahrnehmung der dem Staat in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zugewiesenen Aufgabe, darüber zu wachen, dass die Elternverantwortung zum Wohle des Kindes ausgeübt wird, wozu als gewichtige Voraussetzung der elterliche Kontakt mit dem Kind gehört, hat der Gesetzgeber deshalb in § 1684 Abs. 1 BGB die Eltern zum Umgang mit ihrem Kind verpflichtet und damit angemahnt, dass sie ihrer Verantwortung gegenüber dem Kind nachkommen. Dabei hat er gleichzeitig dem Kind ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern eingeräumt und damit das Recht des Kindes aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern in diesem Punkt konkretisiert.*“

Das OLG Naumburg hat nach Ansicht des Verfassers in seiner oben zitierten Entscheidung also die ihm vom Bundesverfassungsgericht in dessen Entscheidung vom 21.07.2010³⁴ auferlegten Pflicht, zu prüfen, ob die Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl entspricht, pervertiert. Denn es hat die vom betreuenden Elternteil zu verantwortende Gefährdung des Kindeswohls durch deren Initiierung des Umgangsboykotts heran gezogen, um zu prüfen, ob die Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl entspricht, und ist dabei zu dem haarsträubenden Ergebnis gekommen, dass die Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl jedenfalls dann nicht entspricht, wenn der betreuende Elternteil nach der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts durch den Umgangsboykott einen „*entscheidenden Entzug elterlicher Verantwortung und zugleich die Vernachlässigung eines wesentlichen Teils der in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG den Eltern auferlegten Erziehungspflicht*“ nachweist und damit eine zumindest eingeschränkte Erziehungseignung und somit auch eine eingeschränkte Sorgerechtsfähigkeit beweist.

³² siehe OLG Naumburg, Urteil vom 12.08.2010, Az.: 8 UF 56/10 (PKH), im Internet zu finden hier: <http://webcache.googleusercontent.com/search?q=cache:http://rechtsanwalt-andreas-fischer.de/2010/08/23/>

³³ BVerfG, Urteil vom 01.04.2008, 1 BvR 1620/04; Randnummer 75, im Internet zu finden hier: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080401_1bvr162004.html

³⁴ siehe unter Fußnote 6 verlinktes Urteil des BVerfG vom 21.07.2010, Az.: 1 BvL 420/09

Im Klartext: Das OLG Naumburg hat das Bemühen des Kindesvaters, Sorgeberechtigter seines Kindes zu werden, als Kindeswohl schädlich klassifiziert, weil die Kindesmutter dem Umgang boykottiert. Obwohl Umgangsboykott regelmäßig das Kindeswohl beschädigt, hat das OLG Naumburg diesen nicht beendet, sondern hat die Kindesmutter in ihrem Handeln bestätigt, in dem es den Antrag auf Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge mit dem Hinweis auf den bestehenden Umgangsboykott zurück gewiesen hatte.

Darüber hinaus hat das OLG Naumburg die Mahnung des Bundesverfassungsgerichts unberücksichtigt gelassen, nämlich dass der Staat „in Wahrnehmung der in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zugewiesenen Aufgabe, darüber zu wachen“ hat, „dass die Elternverantwortung zum Wohle des Kindes ausgeübt wird.“ Denn durch seine Entscheidung hat das OLG Naumburg den betreuenden Elternteil durch die Zurückweisung des väterlichen Antrags auf Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge in dem Verhalten bestärkt, weiterhin keinen Kindesumgang zuzulassen. Dies wiederum hat zur Folge, dass die Zurückweisung des väterlichen Antrags auf Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl schadet. Dem Kindeswohl hätte es nämlich viel mehr gedient, wenn die gemeinsame elterliche Sorge angeordnet worden wäre, um dem betreuenden Elternteil einerseits zu verdeutlichen, dass der bestehende Zustand der Vaterlosigkeit des Kindes gerichtlich nicht toleriert wird, und andererseits, um dadurch dem nicht betreuenden Elternteil zu ermöglichen, sich mehr um sein Kind kümmern zu können.

Solchen Richtern, wie z. B. die des OLG Naumburg, die die unter Fußnote 32 verlinkte Entscheidung gefällt haben, sei ins Stammbuch geschrieben, dass durch die Entrechtung nicht betreuender Elternteile der hochstreitig geführte Elternstreit lediglich vom richterlichen Schreibtisch verschwindet. Beendet ist dieser nach solchen Entscheidungen aber keinesfalls. Vor allem aber wird mit solchen Entscheidungen das Kindeswohl nicht geschützt, weil das Kind auch nach solchen Entscheidungen noch seinen ihn nicht betreuenden Elternteil vermisst, selbst dann, wenn es unter dem Einfluss des betreuenden Elternteils den anderen Elternteil ablehnt. Insoweit sei dringend angeraten, sich intensiv mit dem Problem der Elternentfremdung (Fachwort: Parental Alienation Syndrome, kurz: PAS) auseinander zu setzen. Die Suchmaschine Google hilft hierbei zuverlässig.

bb) Kindesunterhalt

Auch wenn die Frage der Unterhaltszahlungen regelmäßig nicht mit dem Sorgerecht oder dem Kindesumgang zu verknüpfen ist, bedarf es keiner großen Prophezeiungen, dass der Vater, der freiwillig und regelmäßig seiner Unterhaltsverpflichtung in voller Höhe nachkommt, bei Gericht größere Sympathien haben dürfte, als der, der sich bewusst seiner Unterhaltspflicht entzieht.

Natürlich darf insoweit nicht vergessen werden, dass zahlreiche Väter finanziell schlicht nicht in der Lage sind, Unterhalt zu leisten, weil sie arbeitslos bzw. „Hartz-IV-Empfänger“ sind oder im Niedriglohnbereich arbeiten. Sollte im gerichtlichen Verfahren über die Anordnung der gemeinsamen Sorge die mangelnde Unterhaltsleistungsfähigkeit ein Thema werden bzw. sein, sollte einerseits natürlich darauf hingewiesen werden, dass die Fragen des Sorgerechts und des Unterhalts nicht miteinander verknüpft werden sollen. Gleichzeitig aber sollte unbedingt die mangelnde Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden, etwa durch eine schlüssige Berechnung der väterlichen Einkommensverhältnisse und eine Darlegung, warum ein Nebenerwerb nicht aufgenommen werden kann.

bc) „Qualität“ des Elternstreits

Es ist stets darauf zu achten – und das gilt für alle familiengerichtlichen Auseinandersetzungen insbesondere dann, wenn minderjährige Kinder betroffen sind –, dass diese sachlich und ruhig selbst dann geführt werden, wenn man vom anderen Elternteil massiv verbal angegriffen, verleumdet, beschimpft, beleidigt, usw., wird. Nicht einmal der ungerechtfertigte Vorwurf des angeblichen sexuellen Missbrauchs des anderen Elternteils oder gar des Kindes selbst darf dazu führen, dass man auf dem gleichen niedrigen Niveau „zurück schießt“. Denn solches Vorgehen widert Familienrichter verständlicher Weise an. Doch sie gehen in aller Regel diesen wechselseitigen Vorwürfen nicht nach, sondern stellen lapidar fest, dass die Eltern so zerstritten sind, dass die Ausübung der gemeinsamen Sorge nicht möglich ist, weil ein Mindestmaß an elterlicher Übereinstimmung fehlt.

Auch das OLG Naumburg hat in seiner unter Fußnote 32 verlinkte Entscheidung dem Vater vorgeworfen, dass „*eine Kooperationsbereitschaft zwischen den Elternteilen ... völlig*“ fehlt. „*Sie ist angesichts der gerichtsbekanntenen massiven Beleidigungen, mit denen der Antragsteller die Kindesmutter überzieht und die auch dem Kind nicht verborgen bleiben, auch auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Dies könnte im Einzelfall für sich bereits ausreichend sein, um den bestehenden Zustand zu belassen bzw. bei einer zu unterstellenden gemeinsamen Sorge der Beteiligten die Alleinsorge der Kindesmutter zu übertragen.*“

Es ist deswegen stets zu beobachtende Praxis, dass in Sorgerechtsverfahren Väter regelmäßig mit durchaus unwahren Vorwürfen konfrontiert werden, die weit unter der Gürtellinie zielen. Väter, die solche Vorwürfe mit gleicher Münze zurückzahlen, werden gemäß der Jahre langen Erfahrungen des Verfassers in aller Regel von Anfang an verloren haben. Wesentlich Erfolg versprechender ist, wenn man – wenn es auch sehr schwer fällt – nach solchen Vorwürfen gelassen bleibt und seinen Anwalt vortragen lässt, dass man solche Vorwürfe zwar mit aller Deutlichkeit bestreite, auf diese im Einzelnen aber aus Gründen der Deeskalation vorläufig nicht erwidere. Eine Erwidern werde allenfalls dann erfolgen, wenn das Gericht wider Erwarten eine solche für entscheidungserheblich halte und dies im Wege des richterlichen Hinweises gemäß § 139 ZPO mitteile.

Diese Vorgehensweise führt in aller Regel stets dazu, dass man selbst sein Ansehen bei Gericht steigert und der andere Elternteil den „schwarzen Peter“ des elterlichen Aggressors „zugeschoben“ bekommt. Dieser erkennt dies natürlich meistens und unterlässt es im weiteren Verfahren oft, solche Vorwürfe weiter zu erheben, mit der Folge, dass das Gerichtsverfahren in ruhigeres Fahrwasser kommt.

bd) väterliche Grund- und Menschenrechte

Im Internet kursieren teilweise Formulare, die nicht ehelichen Vätern helfen sollen, gerichtliche Anträge auf Anordnung des gemeinsamen elterlichen Sorgerechts auch ohne anwaltlichen Beistand zu stellen. In aller Regel wird in diesen Formularen Bezug genommen auf die neuesten Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 03.12.2009³⁵ sowie des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2010³⁶ und lediglich dargetan, dass durch die mütterliche Zustimmungsverweigerung väterliche Grund- und Menschenrechte verletzt würden, weshalb nun auf dem Gerichtsweg die gemeinsame väterliche Sorge anzuordnen sei.

Man kann jedem nicht ehelichen Vater nur dringend abraten, seinen gerichtlichen Antrag auf Anordnung der gemeinsamen väterlichen Sorge mit dem Verweis auf obige Rechtsprechung

³⁵ deutsche Übersetzung im Internet zu finden hier:

http://www.vafk.de/urteile/europaeischerhof/EGMR_091203_elterliche_Sorge.pdf

³⁶ siehe unter Fußnote 6 verlinktes Urteil des BVerfG vom 21.07.2010, Az.:1 BvL 420/09

zu begründen. Denn einerseits kann man guten Gewissens davon ausgehen, dass jeder Familienrichter auch im entlegendsten bundesdeutschen Familiengericht diese Rechtsprechung mittlerweile voll umfänglich kennt und deshalb weiß, dass nicht eheliche Väter derzeit ein vorläufiges Klagerecht auf Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge haben. Andererseits hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 21.07.2010 seitenlange Ausführungen dazu gemacht, dass zum Einen die pauschale Bevorzugung der nicht ehelichen Mutter noch nicht per se grundgesetzwidrig ist und es zum Anderen in allererster Linie darauf ankommt, ob die Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge auch gegen den mütterlichen Willen dem Kindeswohl entspricht. Dies bedeutet, dass – wie oben unter C1 und C2 veranschaulicht wurde – ein Antrag auf Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge zwingend mit Sachverhalten zu begründen ist, die nachweisen, dass die Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge auch gegen den mütterlichen Willen dem Kindeswohl entspricht.

Pocht man dennoch auf seine Grund- und Menschenrechte, muss man zwingend damit rechnen, gerichtlich vorgeworfen zu bekommen, dass es nur um die Verwirklichung der eigenen Rechte geht, nicht jedoch um den Schutz des Kindeswohls. Dies verdeutlichte das OLG Naumburg in seiner unter Fußnote 32 verlinkten Entscheidung. Es führte dort unter anderem folgendes aus:

„Das angestrebte Verfahren dient nach dem Vorbringen des Antragstellers ausschließlich seinen eigenen Interessen insbesondere der Durchsetzung seines Vaterrechts und seines Recht auf Familienleben gemäß Artikel 6 Grundgesetz und Artikel 8 Absatz 1 der Konvention. Inwiefern die beantragte gemeinsame elterliche Sorge im konkreten Falle dem Wohl des Kindes dienen soll, legt der Antragsteller nicht dar. Zwar mag der Ausschluss des Antragstellers von der elterlichen Sorge um sein Kind ihn in seinem Vaterrecht und seinem Recht auf Familienleben berühren, jedoch müssen die Bedürfnisse und Interessen der Elternteile bei der vorzunehmenden Interessenabwägung hinter den Interessen des Kindes zurücktreten. Anders sieht dies auch nicht der Europäische Gerichtshof in der vom Antragsteller in Bezug genommenen Entscheidung.“

Lediglich wenn der mütterliche Anwalt ein väterliches Klagerecht bestreitet, sollte man auf die einschlägige unter Fußnote 6 und 35 verlinkte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hinweisen.

D. Muster eines Sorgerechtsantrags

Auch wenn dringend davon abzuraten ist, ein pauschales Antragsmuster zu verwenden, sind bestimmte Formalien einzuhalten, die auf den nächsten Seiten im nachfolgenden Muster eines Sorgerechtsantrags vorgestellt werden sollen:

1. Schriftsatzmuster

Amtsgericht (1)
-Familiengericht-
Postfach
.....

(2)

Antrag auf Anordnung des gemeinsamen Sorgerechts

des Herrn (3)
..... (4)

-Antragsteller-

g e g e n

Frau (5)
..... (6)

-Antragsgegnerin-

wegen: Anordnung des gemeinsamen Sorgerechts nicht ehelicher Eltern

Ich beantrage,

**das gemeinsame Sorgerecht für die nicht ehelichen minderjährigen
Kinder der Parteien, (7) , geboren am (8) und
(9), geboren am (10), anzuordnen.**

B e g r ü n d u n g:

Die Parteien sind die nicht ehelichen Eltern der/des im Antrag bezeichneten Kinder/Kindes. Die Parteien üben nicht die gemeinsame elterliche Sorge aus. Die Antragsgegnerin verweigert aus Gründen, die dem Antragsteller nicht nachvollziehbar sind, die gemeinsame Sorgeerklärung vor dem Jugendamt.

Insoweit hat der Antragsteller im Rahmen der persönlichen Kommunikation versucht, die Antragsgegnerin zu veranlassen, die gemeinsame Sorgeerklärung abzugeben. Dies zuletzt mit Schreiben vom (11).

Beweis: Vorlage des Schreibens des Antragstellers vom (11) in Kopie

Auf dieses Schreiben reagierte die Antragsgegnerin nicht.

bzw. (12)

Mit Schreiben vom (13) verweigerte die Antragsgegnerin ihre Zustimmung, die gemeinsame Sorgeerklärung vor dem Jugendamt abzugeben.

Beweis: Vorlage des Schreibens des Antragstellers vom (13) in Kopie

Folglich sah der Antragsteller sich genötigt, das Jugendamt des Kreises (14) um Vermittlung eines Elterngesprächs zu bitten, mit dem Inhalt der Abgabe der gemeinsamen Sorgeerklärung.

(15)

Da die außergerichtlichen Bemühungen des Antragstellers erfolglos geblieben sind, steht diesem bedauerlicher Weise nur noch der gerichtliche Weg offen.

Die Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge auch gegen den Willen der Antragsgegnerin entspricht dem Kindeswohl, weil (16)

..... (17)

2. Erläuterungen zum Schriftsatzmuster

zu (1):

In Kindschaftsverfahren – und somit auch in Sorgerechtsverfahren – ist das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind wohnt, um das es geht. Der Antrag muss an dieses Gericht adressiert werden.

Welches Gericht für das eigene Kind zuständig ist, lässt sich im Internet hier feststellen:
<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php>

zu (2)

Datum des Antrags

zu (3)

Vor- und Zuname des nicht ehelichen Vaters

zu (4)

Anschrift des nicht ehelichen Vaters

zu (5)

Vor- und Zuname der nicht ehelichen Mutter

zu (6)

Anschrift der nicht ehelichen Mutter

zu (7)

Vor- und Zuname des nicht ehelichen Kindes

zu (8)

Angabe des Geburtsdatums des nicht ehelichen Kindes

zu (9)

Vor- und Zuname eines eventuell weiteren nicht ehelichen Kindes

zu (10)

Angabe des Geburtsdatums eines eventuell weiteren nicht ehelichen Kindes; weitere Kinder sind selbstverständlich ebenfalls hier zu benennen.

zu (11)

Beifügen einer Kopie des Schreibens an die Kindesmutter, mit dem diese überzeugt werden sollte, das gemeinsame Sorgerecht vor dem Jugendamt zu vereinbaren sowie Angabe dessen Datums. Sollte ein Gespräch stattgefunden haben und nur ein Gesprächsprotokoll vorliegen, so ist dies hier darzulegen und das Gesprächsprotokoll in Kopie dem Antrag beizufügen.

zu (12)

Wenn die Kindesmutter auf das väterliche Anschreiben nicht reagiert hat, muss man dies hier mitteilen. Hat sie stattdessen mit einem Schreiben negativ reagiert, muss man dies ebenfalls vortragen

zu (13)

und dieses Schreiben unter Angabe dessen Datums hier in Kopie dem Antrag beifügen

zu (14)

Hier ist das zuständige Jugendamt vollständig zu benennen.

zu (15)

An dieser Stelle ist mitzuteilen, ob

- das Jugendamt einen Gesprächstermin angeboten oder die Vermittlung eines solchen Gesprächs abgelehnt hatte,
- die Kindesmutter ein solches Gespräch verweigert hatte oder
- ein solches Gespräch zwar stattgefunden hatte, dieses aber ergebnislos verblieben ist.

zu (16)

An dieser Stelle sind die Sachverhalte vorzutragen, die darlegen, dass die Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge auch gegen den mütterlichen Willen dem Kindeswohl dient. Vielleicht helfen die Ausführungen des Verfassers oben unter 2b (ab Seite 15) ein wenig weiter.

Sofern vorhanden, sollten entsprechende Nachweise dem Antrag in Kopie beigelegt werden. Die Gründe für die Ablehnung, die die Kindesmutter im Vorfeld eventuell bereits mitgeteilt hatte, sollte man für sich behalten. Denn einerseits sollte der Antrag möglichst kurz gehalten werden. Andererseits sollte die Kindesmutter schon selbst vortragen, warum sie die Alleinsorge behalten will. Lediglich wenn solche Gründe auf dem Gesprächsprotokoll vermerkt worden sind, dürfte dies unschädlich sein, weil man später, wenn solche Gründe mütterlicherseits bestritten werden sollten, weil sie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unbeachtlich sind, deren Existenz nachweisen kann.

zu (17)

Hier gehört die Unterschrift des Vaters hin. Ohne diese Unterschrift ist der Antrag **ungültig!**

3. Anmerkungen zum Gerichtsverfahren

Sodann muss darauf hingewiesen werden, dass der Antrag in fünffacher Ausfertigung, das heißt: ein Original und vier Fotokopien, gestellt werden muss. Das Original verbleibt in der Gerichtsakte, zwei Fotokopien stellt das Gericht der Kindesmutter zu, die eine an ihre Anwältin weiter geben wird, eine Fotokopie wird dem Jugendamt zugeleitet und eine dem Verfahrensbeistand, einer vom Gericht zu bestimmenden Person, die die Interessen des Kindes im Elternstreit vor Gericht vertreten soll (so genannter „Anwalt des Kindes“).

Selbstverständlich sollte man eine Kopie für sich behalten.

Der Verfasser weist ausdrücklich darauf hin, dass ein solches Verfahren auf alle Fälle nicht völlig ohne Unterstützung geführt werden sollte. Dies erst recht nicht, wenn die Kindesmutter anwaltlichen Beistand hat. Wenn man selbst ohne Anwalt auftreten möchte, sollte man sich einen anderen Beistand suchen, den man möglicher Weise beim bundesweit organisierten Verein *Väteraufbruch für Kinder e.V.* (www.vafk.de) findet.

Abschließend wünscht der Verfasser jedem Trennungskind, dass es auch nach Trennung und Scheidung seiner Eltern weiterhin beide Elternteile als gleichberechtigte Bezugspersonen behält.